

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 22 214/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Herrs F [REDACTED], [REDACTED] 5th Street B [REDACTED] D. N. Y.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, A [REDACTED] Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner -.

Der IV. Zivilsenat des Bundengerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Leewenheim und von der Wühlen

in der Sitzung vom 21. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G R U N D S Ä T Z E

Nach dem von Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat die Klägerin die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete erst nach dem 1. August 1945 endgültig verlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach § 154 Abs. 2 BGG in der Fassung des BGG-Beschlußgesetzes scheidet deshalb aus. In dem Urteil vom 29. Juni 1966

IV ZR 16/65 hat der Senat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob diese Verschrift mit dem Grundgesetz vereinbar ist, auch soweit sie es nicht mehr genügen läßt, daß ein Verfolgter vor der allgemeinen Vertreibung aus einem Vertreibungsgebiet in ein anderes ausgewandert war. Er hat diese Frage bejaht. Einer nochmaligen Entscheidung darüber bedarf es nicht. Darauf, ob die Klägerin nach dem früheren Recht anspruchsberechtigt gewesen wäre, kommt es nicht an.

Unerheblich ist das Vorbringen der Klägerin, sie habe schon 1943 die gesamten Vertreibungsgebiete verlassen und sich in die Schweiz begeben wollen, und sie sei durch die Verhältnisse gezwungen worden, zunächst in Ungarn zu bleiben. Entscheidend ist, daß sie die gesamten Vertreibungsgebiete tatsächlich nach dem Stichtag verlassen hat. Eine Fiktion des Inhalts, daß eine durch Verfolgungsmaßnahmen verhinderte Auswanderung als tatsächliche Auswanderung anzusehen ist, kennt das Gesetz nicht (Urteil des Senats RsF 1960, 63 Nr. 34). Dasselbe gilt, soweit das endgültige Verlassen der Vertreibungsgebiete durch andere äußere Umstände verhindert wurde. Die Rechtslage ist auch insoweit klar.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 ZMG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Acher

Mittenberg